

Gemeinde Oberderdingen

=====

Fortschreibung Hochwasserschutz

Neubau Hochwasserrückhaltebecken HRB 46 Breitwiesen

Wasserbau

Genehmigungsfassung vom Dezember 2020

VERSCHLECHTERUNGSVERBOT
(IBL – Institut für Botanik und Land-
schaftskunde, Karlsruhe)

Projekt-Nr. 1332G schu-nk

Auftraggeber:

Gemeinde
Oberderdingen

Oberderdingen,

.....

(Stempel und Unterschrift)

Aufgestellt:

Ingenieurbüro
Nohe+Vogel u. Partner

geprüft:

Bruchsal, 10. DEZ 2020

.....

(Unterschrift)



Gemeinde Oberderdingen

Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Nr.46 Breitwiesen

Erläuterung zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot

Gemäß §§ 27 und 47 WHG¹ sind Oberflächengewässer und das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands (Oberflächengewässer) bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands (Grundwasser) vermieden wird.

Oberflächengewässer - Kraichbach [§ 27 (1) Nr.1 WHG]

Auch mit Einrichtung des HRB Breitwiesen bleibt die Durchgängigkeit des Kraichbachs im betrachteten Abschnitt gewahrt. Auf die Gewässerflora und -fauna bestehen keine nachteiligen Auswirkungen. Es werden keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet. Die Sediment- und Nährstofffracht ist im Hochwasserfall erhöht, wird jedoch für die bachabwärts gelegenen Abschnitte abgefangen.

Fazit: Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der biologischen, hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Eigenschaften des Kraichbachs führen.

Grundwasser [§ 47 (1) Nr. 1 WHG]

Auch mit Einrichtung des HRB Breitwiesen bleibt die Versickerung des anfallenden Regenwassers über die belebte Bodenzone vollumfänglich erhalten. Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht beeinträchtigt.

Fazit: Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2020



Annegret Wahl (Diplom-Geoökologin)

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist